

Verordnung über die Amtsnotariate

vom 13. Juni 2000 (Stand 2. Juli 2002)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 30 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹
als Verordnung;²

Art. 1 Notariatskreise*

¹ Es bestehen vier Notariatskreise:

- a) Amtsnotariat St.Gallen-Rorschach mit Amtssitz in St.Gallen;
- b) Amtsnotariat Rheintal-Werdenberg-Sarganserland mit Amtssitz in Buchs;
- c) Amtsnotariat See-Gaster mit Amtssitz in Rapperswil;
- d) Amtsnotariat Wil-Toggenburg mit Amtssitz in Wil.

² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 121 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³.

³ Enthält das Gesetz keine abweichende Regelung, können die Amtsnotariate ihre Dienstleistungen im Kanton auch ausserhalb ihres Notariatskreises erbringen.

Art. 2 4

Art. 3 5

Art. 4 6

Art. 5 7

1 sGS 140.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Juni 2000, ABl 2000, 1616; in Vollzug ab 1. Juli 2000.

3 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2001, 1115 ff.

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

6 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

7 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

911.21

Art. 6 ⁸

Art. 7 ⁹

Art. 8 ¹⁰

Art. 9 ¹¹

Art. 10 ¹²

Art. 11 ¹³

Art. 12 ¹⁴

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Erhebungen des Bezirksammanns für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die eidgenössische Militärversicherung vom 3. Januar 1967¹⁵ wird aufgehoben.

Art. 14 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 2000 angewendet.

8 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
9 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
12 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
13 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
14 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
15 sGS 333.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	35–43	13.06.2000	01.07.2000
Art. 1	geändert	37–65	02.07.2002	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.06.2000	01.07.2000	Erlass	Grunderlass	35–43
02.07.2002	keine Angabe	Art. 1	geändert	37–65